

Satzung

Deutsche Glastechnische Gesellschaft e. V. (DGG)

(genehmigt in der 16. ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Dezember 1948 in Rüdesheim am Rhein, zuletzt geändert in der 87. ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Mai 2019 in Nürnberg)

I. Name und Sitz

§ 1

Die „Deutsche Glastechnische Gesellschaft e. V.“ (DGG) ist ein technisch-wissenschaftlicher Verein. Sie hat ihren Sitz in Offenbach am Main.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und die Förderung der technischen und wissenschaftlichen Arbeit im Bereiche der Glasherstellung und -veredelung.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Konferenzen,
- Bildung von Fachausschüssen,
- Herausgabe von Veröffentlichungen,
- Zusammenarbeit mit Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Instituten des In- und Auslandes, die sich mit Technik, Wissenschaft und Kunst auf dem Gebiete des Glases befassen,
- Förderung der Ausbildung von Glasfachleuten-,
- Weiterbildung, Netzworbildung und Nachwuchsförderung im Bereich Glas.

Die Gesellschaft verleiht die „Otto-Schott-Denkmünze“ aufgrund einer bestehenden Stiftung.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein umfasst: ordentliche Mitglieder,

fördernde Mitglieder,
Ehrenmitglieder.

- a. *Ordentliche Mitglieder* können Einzelpersonen des In- und Auslandes werden, sofern sie durch ihre Tätigkeit in Beziehung zur Glaskunde stehen.
- b. *Fördernde Mitglieder* können werden Behörden, Institute, Verbände sowie in- und ausländische Firmen, Körperschaften und Vereinigungen, die sich mit Herstellung, Prüfung, Verarbeitung und Vertrieb von Glas befassen oder als Belieferer dieser Gruppen sich betätigen. Die fördernden Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes.
- c. *Ehrenmitglieder* kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernennen.
Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind zur Zahlung des Beitrages nicht verpflichtet.

Der Antrag zur Aufnahme in die Gesellschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Auflösung einer juristischen Person bzw. den Tod des Mitglieds durch

- a) freiwilligen Austritt aus dem Verein,
- b) Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1/4 Jahr zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle der DGG.

Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung des Vorstandsrates ein Mitglied ausschließen, das gegen die Pflichten der Mitglieder und den Zweck der Gesellschaft verstößt.

§ 4

Alle Mitglieder der Gesellschaft haben die folgenden gleichen Rechte:

1. Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
2. Bezug der Veröffentlichungen der Gesellschaft, insbesondere des Gesellschaftsorgans,
3. Überlassung von anderen Veröffentlichungen, insbesondere von solchen, die mit Unterstützung der Gesellschaft in fremden Verlagen erschienen sind.

Bei Inanspruchnahme dieser Rechte genießen die Mitglieder Vorzugspreise.

IV. Organe

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vorstandsrat,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Geschäftsführer.

a) Vorstand

§ 6

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern, aus denen ein Vorsitzender, sein Stellvertreter und ein Schatzmeister gewählt werden.

Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er hat das Recht, jederzeit ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der verantwortlichen Führung der Geschäfte zu beauftragen.

§ 7

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die über das dritte Vereinsjahr seit der Wahl beschließt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

b) Vorstandsrat

§ 8

Der Vorstandsrat besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

Der Vorstandsrat hat die Aufgabe, dem Vorstand bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten beratend zur Seite zu stehen.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder ist die gleiche wie die des Vorstandes.

Der Vorstandsrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstandsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher des Vorstandes nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

c) Mitgliederversammlung

§ 9

Die Gesellschaft hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden in Textform oder durch eine Mitteilung im Organ der Gesellschaft eingeladen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.

Zwischen dem Tage der Absendung oder Veröffentlichung der Einladung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von 14 Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet werden.

§ 10

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei deren Abwesenheit wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung bei Abwesenheit ist nicht möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von mindestens zwei Mitgliedern, darunter nach Möglichkeit der Versammlungsleiter, zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

d) Geschäftsführer

§ 11

Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter laufender Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Der Geschäftsführer ist Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht des Vorstandes. Im Übrigen werden die von der Geschäftsführung durchzuführenden laufenden Geschäfte durch die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung festgelegt.

V. Fachausschüsse

§ 12

Das Schwergewicht der Tätigkeit der Gesellschaft liegt in ihrer technisch-wissenschaftlichen Arbeit. Ihre Träger sind die Fachausschüsse.

Der Vorstand bestimmt nach Anhörung des Vorstandsrates Zahl, Umfang und Arbeitsgebiete der einzelnen Fachausschüsse. In den Fachausschüssen stellen anerkannte Sachkenner der einzelnen Fachgebiete ihre Erfahrungen in den Dienst der Gemeinschaftsarbeit.

Die Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse erfolgt durch den Vorstand der Gesellschaft. Das Verfahren wird durch die Geschäftsordnung der Fachausschüsse der

DGG geregelt. Sie wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer, die Mitglieder der DGG sein müssen.

Die Vorsitzenden sind auch berechtigt, Nichtmitglieder zu den Arbeiten der Fachausschüsse heranzuziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

VI. Beiträge

§ 13

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) freiwillige Spenden.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt in einer Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Für Studierende von Fachhochschulen und Hochschulen und Rentner gilt ein ermäßigter Beitragssatz.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar für das laufende Kalenderjahr an die vom Vorstand aufgegebene Stelle einzusenden. Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Jahres aufgenommen werden, zahlen für das Jahr der Aufnahme nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 14

Die Satzung kann in jeder Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen abgeändert werden. Anträge auf Abänderung können zur Aufnahme in die Tagesordnung gestellt werden

- a) vom Vorstand,
- b) von Mitgliedern, die mindestens über 1/5 sämtlicher Stimmen verfügen.

Die Anträge auf Abänderung der Satzung müssen so zeitig gestellt werden, dass sie gemäß der in § 9 geregelten Frist und Form jedem Mitglied zugestellt werden können.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Verlagstätigkeit

§ 15

Zur Förderung ihrer Aufgaben unterhält die Gesellschaft einen von dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft rechnerisch getrennt geführten Verlag, der den Namen

„Verlag der Deutschen Glastechnischen Gesellschaft“

trägt. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf Veröffentlichungen (Bücher und Zeitschriften) aus dem Gebiete der Glastechnologie.

IX. Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist Offenbach am Main.